

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Niklas Schrader und Kristian Ronneburg (LINKE)

vom 26. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2024)

zum Thema:

Polizeieinsatz in Obdachlosenunterkunft in Marzahn

und **Antwort** vom 13. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. März 2024)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und
Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18401
vom 26. Februar 2024
über Polizeieinsatz in Obdachlosenunterkunft in Marzahn

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Dienstkräfte welcher polizeilichen Untergliederungseinheiten waren an dem Einsatz in einer Otto-Rosenberg-Straße im Bezirk Marzahn-Hellersdorf am 24. Januar 2024 (Polizeimeldung Nr. 0185) beteiligt, in der zuvor ein Bewohner einen anderen mit einer Gasdruckpistole beschossen und verletzt haben soll und Polizeidienstkräfte durch einen eigenen Irritationskörper verletzt wurden?

Zu 1.:

Bei dem Einsatz in der Otto-Rosenberg-Straße am 24. Januar 2024 waren 24 Dienstkräfte der Polizeidirektion 3 (Ost) und 50 Dienstkräfte der Polizeidirektion Einsatz/Verkehr beteiligt. Ebenfalls waren Spezialeinsatzkräfte des Landeskriminalamts Berlin (LKA) eingesetzt; Angaben zu deren Personalstärke können aus einsatztaktischen Gründen nicht gemacht werden.

2. Wie stellt sich der Geschehnishergang nach gegenwärtigem Stand der Ermittlungen dar?
 - a. Entfaltete der Irritationskörper auf den mutmaßlich bewaffneten Bewohner überhaupt eine Wirkung, angesichts der polizeilichen Darstellung, dass er zu früh zur Umsetzung kam? Wenn ja, inwiefern?
 - b. Auf welche Weise war es den Dienstkräften dennoch möglich, den Bewohner zu entwaffnen und festzunehmen?
 - c. Welche im Vergleich zu dem Irritationskörper milderen Mittel, den Tatverdächtigen zu entwaffnen, sind insbesondere vor diesem Hintergrund von den Einsatzkräften mit welchen jeweiligen Ergebnissen geprüft worden?

Zu 2.:

Im Zusammenhang mit dem genannten Sachverhalt wurden Strafermittlungsverfahren wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung sowie wegen des Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung im Amt eingeleitet. Der Ereignishergang ist Gegenstand der hierzu laufenden aktuellen Ermittlungen, sodass weitere Ausführungen bereits deswegen im Rahmen der Beantwortung der schriftlichen Anfrage nicht gemacht werden können. Überdies würde eine Veröffentlichung von Informationen über polizeitaktische Aspekte einschließlich der verwendeten Einsatzmittel der Spezialeinsatzkräfte des LKA das polizeiliche Handeln vorhersehbar machen und die Lösung zukünftiger polizeilicher Lagen erschweren oder verhindern, so dass auch aus Gründen der Geheimhaltung insoweit keine Angaben erfolgen können.

3. Um welche Art Irritationskörper mit welchen genauen Eigenschaften und Einsatzanlässen handelte es sich bei dem unter 1. genannten Einsatz? (Bitte Bezeichnung, Hersteller, Wirkungsweisen etc. benennen.)
- a. Welche Rechtsgrundlagen (Gesetze, Ausführungsvorschriften etc.) sind für den Einsatz der Irritationskörper einschlägig?
 - b. Welche Untergliederungseinheiten der Polizei verwenden diese Einsatzmittel?
 - c. Wo, in welchen Einsatzhandbüchern, Lehrmaterialien etc. wird der Einsatz von Irritationskörpern beschrieben?

Zu 3.:

Irritationskörper sind Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Der Einsatz erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln). Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 2 (Geheimhaltung) verwiesen.

4. Wurden nach Kenntnis des Senats neben den Polizeidienstkräften auch Bewohner*innen der Unterkunft durch den Irritationskörper verletzt? Wenn ja, wie viele in welcher Schwere?

Zu 4.:

Nein. Durch polizeiliche Absperurmaßnahmen wurden etwaige im Zusammenhang mit dem Einsatz des Irritationskörpers stehende Gefahren für Dritte ausgeschlossen.

5. In welchem Umfang und in welcher Form wurde nach Kenntnis des Senats auf die Bewohner*innen der betroffenen Unterkunft aus Anlass des Polizeieinsatzes Unterstützungsangebote für die Bewältigung einer akuten psychischen Ausnahmesituation zugegangen?

Zu 5.:

Unbeteiligte Dritte befanden sich zu keinem Zeitpunkt in räumlicher Nähe des Einsatzgeschehens. Auch im Nachgang wurden der Polizei Berlin keine Anwohnenden bekannt, die durch die polizeiliche Lagebewältigung im Sinne der Fragestellung beeinträchtigt wurden.

6. Hatten die am Einsatz beteiligten Polizeikräfte Fortbildungen zum Umgang mit Menschen mit psychischen Störungen bzw. intoxikierten Menschen besucht? Wenn ja, wie viele?

Zu 6.:

Der Umgang mit verhaltensauffälligen Personen in Akutsituationen ist bereits langjährig integraler Bestandteil des Einsatztrainings der Aus- und Fortbildung der Polizei Berlin. Im Mittelpunkt steht dabei die konflikt- und gefährdungsmindernde Interaktion mit einem Menschen in einer akuten psychischen Ausnahmesituation als Bestandteil polizeilichen Handelns.

7. In welcher Form wird die Teilnahme an Fortbildungsangeboten wie beispielsweise dem in der Antwort der Schriftlichen Anfrage, Drs. 19/16898 (Frage 12) erwähnten Seminar „Umgang mit Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten im Spannungsfeld zwischen Kommunikation und Zwangsanwendung“ der Polizeiakademie Berlin innerhalb der Polizei gegebenenfalls gezielt beworben oder besonders gefördert?

Zu 7.:

Fortbildungsangebote sind grundsätzlich über eine für alle Polizeikräfte einsehbare Datenbank veröffentlicht. Diese können sowohl eigeninitiativ durch die Dienstkräfte als auch vornehmlich aus Fürsorgegründen durch deren Führungskräfte gebucht werden. Fortbildungsangebote werden wiederkehrend auf der Startseite des Intranets der Polizei Berlin beworben, im Allgemeinen bei z. B. kurzfristigen Angeboten, im Speziellen bei besonderen Fortbildungen und Neuerungen.

Berlin, den 13. März 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport